

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung)

Vom 27. Oktober 2010

Stadtratsbeschluss: 06.10.2010

Bekanntmachung: 10.11.2010 (MüABl. S. 279)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art .1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

### § 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Sammlungen und Ausstellungen des Jüdischen Museums München sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin / einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

### § 2 Besichtigungsgebühren

(1) Für die Besichtigung des Jüdischen Museums München gelten folgende Besichtigungsgebühren:

1.	Einzelkarten:	
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bei Betrieb der Dauerausstellung und zwei weiteren Ausstellungen bei Betrieb der Dauerausstellung und einer weiteren Ausstellung	6,00 Euro 4,00 Euro
b)	Bildende Künstler/innen im BBK, Kunsthistoriker/innen im VdK, Lehrkräfte der Akademie der bildenden Künste, Studenten/innen, Schüler/innen, Auszubildende, Renten-, Versorgungsempfänger/innen, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Jugendleiter/innen gegen Ausweis, Jahreskarteninhaber/innen der anderen städtischen Museen (Münchner Stadtmuseum, Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Museum Villa Stuck), Inhaber/innen des München-Passes und Bezieherinnen / Bezieher des Arbeitslosengeldes II bei Betrieb der Dauerausstellung und zwei weiteren Ausstellungen.	50 % der aktuellen Gebühren nach Buchstabe a) oder Buchstabe c)
c)	Bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, können Sondergebühren von bis zu erhoben werden  Die Sondergebühr schließt die Besichtigungsgebühr nach Nr. 1 Buchstaben a), b) mit ein.	10,00 Euro

2.	Jahreskarten:	
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	20,00 Euro
b)	Ermäßigter Personenkreis gemäß Nr. 1 Buchstabe b)	10,00 Euro
3.	Gemeinsames Angebot der Städtischen Museen:	
	Gegen Vorlage einer Eintrittskarte eines der Städtischen Museen (Münchner Stadtmuseum, Museum Villa Stuck, Jüdisches Museum, Städtische Galerie im Lenbachhaus) erhält der/die Besucher/in in den jeweils anderen städtischen Museen bis zum zweiten auf das Tagesdatum der Karte folgenden Öffnungstag	50 % der aktuellen Gebühren nach Ziffer 1 Buchstabe a) oder Buchstabe c)

(2) Gebührenfrei ist:

1. Die Besichtigung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Museumspersonal, Pressevertreter/innen, Leigeber/innen, im Jüdischen Museum München ausstellende Künstler/innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, geschlossene Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers (Vorstufe, Primar-, Sekundarstufe I – III, zweiter Bildungsweg), Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft bzw. einer Erzieherin / eines Erziehers, Studenten/innen der Kunstgeschichte und der Akademie der bildenden Künste, Begleitpersonen eines / einer Schwerbehinderten, der / die auf die Begleitperson angewiesen ist.
2. Die Besichtigung für Bezieherinnen / Bezieher von Arbeitslosengeld II, Inhaberinnen / Inhaber des „München-Passes“ bei Betrieb der Dauerausstellung und einer weiteren Ausstellung.
3. Die Benutzung der Garderobe.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag der offenen Tür, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.

### § 3 Sonderveranstaltungen

(1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen – auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten – kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu 20,00 Euro erhoben werden.

(2) Sonstige Leistungen des Museums (Vermietungen, Führungen usw.) werden gesondert berechnet.

(3) § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Gebührenfreiheit für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für Veranstaltungen, die speziell für diesen Personenkreis konzipiert sind.

### § 4 Kino, Videogeühren

(1) Für Film-, Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, ist je Vorführung eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), c) und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 5 Reproduktionsgebühren

(1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:

1.	Bücher, Broschüren, Datenträger	0,015 Euro
2.	Zeitschriften/Zeitungen (für die Wiedergebegebühren in Zeitungen/Zeitschriften wird eine Preisobergrenze von 250,00 Euro festgesetzt)	0,01 Euro

3.	Großformatiges Kunstblatt, Plakate, Postkarten	0,15 Euro
4.	Datenträger	0,015 Euro
5.	Werbefroschüren, Prospekte, sonstige Werbemittel (Massenprodukte)	0,045 Euro
6.	Kalender (pro Bild) ≤ DINA4 DINA4 ≥ /A3	0,035 Euro 0,025 Euro 0,075 Euro
7.	Magister- / Dissertations- / Diplomarbeiten (Nachweis erforderlich) mit Belegexemplar ohne Belegexemplar	10,00 Euro 20,00 Euro
8.	Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video	
8.1	Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) Regional Überregional	77,00 Euro 115,00 Euro
8.2	Filme Kultur- und Dokumentarfilme Kommerzielle Filme	50,00 Euro 160,00 Euro
9.	Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der VG-Bild-Kunst bzw. der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM)	

(2) Die Verwendung auf der Titelseite oder am Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50 %.

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:

1. Bei Sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse des Jüdischen Museums München.
2. Durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.

(4) Eventuell bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.

## § 6 Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen

(1) Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees  
pro Exemplar (drei Monate)  
je Verlängerungsmonat

100,00 Euro  
50,00 Euro.

(2) Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form

1.	Aufnahmen zweidimensionaler Objekte in einer Druckauflösung von 300 dpi im Ausgabeformat bis A 4 im Ausgabeformat bis A 3 im Ausgabeformat bis A 2 im Ausgabeformat bis A 1	50,00 Euro 55,00 Euro 65,00 Euro 75,00 Euro
2.	Aufnahme dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde) in einer Druckauflösung von 300 dpi	88,00 Euro
3.	Aufnahmen in Bildschirmauflösung (720 Pixel Breite)	20,00 Euro
4.	Für besonders aufwändige Aufnahmen können Entgelte nach den tatsächlich anfallenden Bereitstellungs- und Nebenkosten festgesetzt werden (z. B. Transportkosten)	

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 7 Fotokosten

(1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Herstellung, mindestens jedoch 10,00 Euro abgerechnet.

(2) Bei den unter Abs. 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

## § 8 Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen

1.	für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro Stunde	39,00 Euro
2.	für Fotokopien in s/w für Fotokopien in Farbe pro Seite	0,25 Euro 0,50 Euro

## § 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- /Leiherrlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse des Jüdischen Museums München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes zu überweisen.

## § 10 Wirtschaftliche Vorteile

(1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil des Nutzers /der Nutzerin angepasst werden.

(2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren verändert festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-Gebührensatzung) vom 05.03.2007 (MüABl. S. 47, ber. S. 96) außer Kraft.